

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0295/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung stellt in ihrer Online-Ausgabe vom 23.03.2024 unter der Überschrift „Jury bei ‚The Voice Kids‘ 2023: Welche Coaches sind dabei?“ die Jury-Mitglieder des TV-Formats vor. Über den Juror und Sänger Wincent Weiss heißt es:

*„Auch Juror Wincent Weiss ist in der elften Staffel von ‚The Voice Kids‘ zum dritten Mal dabei. Ursprünglich kommt der Popsänger aus der schleswig-holsteinischen Kreisstadt Bad Oldesloe. Nach der einem Abitur ging er dann aber nach München und begann neben der Arbeit im Restaurant Gitarre zu lernen. Im Jahr 2013 meldet er sich spontan bei der Casting-Show ‚Deutschland sucht den Superstar‘, scheitert jedoch in der zweiten Showhälfte.*

*Seitdem geht seine Musikerkarriere bergauf: Er wird mehrmals ausgezeichnet, zum Beispiel mit dem ‚MTV Europe Music Award‘ 2017 oder dem ‚Echo‘ in der Kategorie ‚Newcomer National‘ 2018. Zudem ist er 2017 Teil der Jury des ESC in Kiew. „The Voice Kids“ 2022 war also nicht seine erste Rolle als Juror.*

II. Der Beschwerdeführer kritisiert unter anderem die Passage „Nach dem Abitur ging er dann aber nach München und begann neben der Arbeit im Restaurant Gitarre zu lernen“. Weiss habe bereits bei DSDS 2012 schon sehr ordentlich Gitarre spielen können, so der Beschwerdeführer.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen Ziffer 2 des Presskodex bezüglich der oben aufgeführten Kritik.

IV. Der Chefredakteur teilte seiner Stellungnahme mit, die missverständliche Angabe des Zeitpunkts sei bereits vor Zugang der hiesigen Beschwerde aufgrund der vorangegangenen Beschwerde mit dem Aktenzeichen 0133/24 korrigiert worden. Insofern dürfte sich die Korrektur und der Versand der hiesigen Beschwerde an die Beschwerdegegnerin überschneiden haben.

Die Korrektur sei für die Leser in einer Anmerkung unter dem Artikel bereits transparent gemacht worden. Man gehe davon aus, dass auch aus Sicht des Presserats damit ein kodexkonformer Zustand wiederhergestellt sei und es keiner weiteren Maßnahme bedürfe.

V. in dem beschwerdegegenständlichen Artikel heißt es nun (Stand 11.05.2024):

*„Meine erste Gitarre habe ich mir mit 17 Jahren gekauft, damals musste ich meine Playstation verkaufen, um das nötige Geld aufzubringen. Das habe ich aber nie bereut“, sagte Weiss unserer Redaktion. Das Spielen brachte er sich mit Hilfe von Youtube-Tutorials selbst bei.“*

Unter dem Artikel findet sich folgende Ergänzung:

*„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Fassung des Artikels hieß es, dass Weiss sich das Gitarrespielen nach dem Umzug nach München selbst beigebracht habe. Wir haben den Artikel korrigiert.“*

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Nach Auffassung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist die Beschwerde begründet. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Die Redaktion hat eingeräumt, dass der beanstandete Beitrag ursprünglich die unzutreffende Darstellung enthielt, Wincent Weiss habe sich das Gitarrespielen nach dem Umzug nach München selbst beigebracht. Damit liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Redaktion die unzutreffende Darstellung bereits vor Versand der Beschwerde transparent korrigiert hatte.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>